

GRW-I-Breitband

Kurzinfo

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Breitbandversorgung als Bestandteil der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I-Breitband) vom 29. Oktober 2009

Ziel des Programms

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, die die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten ermöglicht, so dass zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Träger der Infrastrukturmaßnahme, dies sind:
Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstellt sind.

Was wird gefördert?

- Infrastrukturmaßnahmen der Netzbetreiber im Zusammenhang mit deren Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle).
- Verlegung von Leerrohren, sofern sie im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen erfolgt.
- Planungs- und Beratungsleistungen, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, soweit die Leistungen nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

Was wird nicht gefördert?

- Beratungsleistungen zur Antragsstellung
- Maßnahmen des Bundes und der Länder
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen
- Ausgaben für Sprachtelefoniemöglichkeiten
- Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen
- Kosten des Grunderwerbs, der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten; Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier

Wie wird gefördert?

- Nichtrückzahlbare Zuschüsse von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen der Anteilsfinanzierung in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke und bei der Verlegung von Leerrohren (Ziffer 5.2 der Richtlinie).
- Fördersätze von über 60 % werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt (Ziffer 5.3 der Richtlinie).

- Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000,- EUR.

Was ist noch zu beachten?

- Bei Maßnahmen der Anteilsfinanzierung in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke hat der Antragssteller eine öffentliche wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen.
- Gebiete in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern der Breitbandversorgung besteht sind nicht förderfähig.
- Förderfähig sind die Maßnahmen nur, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft unabdingbar sind.
- Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von sechs Monaten begonnen und 36 Monaten durchgeführt werden.
- Beginnt der Antragssteller vor der Bewilligung mit der Maßnahme, trägt er das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragsstellung erfolgt bei der InvestitionsBank. Antragsformulare sind bei der InvestitionsBank erhältlich. Dem Antrag sind Unterlagen und Nachweise beizufügen bzw. es sind spezielle Voraussetzungen zu erfüllen, wie:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von gewerblich genutzten Gebieten. Kennzeichen einer Unterversorgung sind dabei:
 - Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s
 - es besteht für die Unternehmen ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung verglichen mit der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet; der private Bedarf von umliegenden Haushalten soll einbezogen werden
- eine mit dem im Landkreis Verantwortlichen regional abgestimmte Konzeption für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur
- einem Eintrag der Unternehmen und privaten Haushalte in den Brandenburgischen Breitbandatlas als Bedarfsnachweis
- Benennung der nutzerdefinierten gewerblichen und privaten Anschlüsse
- Angaben zur genutzten Breitbandtechnologie
- Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragssteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg

GRW-I-Breitband

Kurzinfo

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Breitbandversorgung als Bestandteil der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I-Breitband) vom 29. Oktober 2009

Ziel des Programms

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, die die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten ermöglicht, so dass zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Träger der Infrastrukturmaßnahme, dies sind:
Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstellt sind.

Was wird gefördert?

- Infrastrukturmaßnahmen der Netzbetreiber im Zusammenhang mit deren Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle).
- Verlegung von Leerrohren, sofern sie im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen erfolgt.
- Planungs- und Beratungsleistungen, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, soweit die Leistungen nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

Was wird nicht gefördert?

- Beratungsleistungen zur Antragsstellung
- Maßnahmen des Bundes und der Länder
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen
- Ausgaben für Sprachtelefoniemöglichkeiten
- Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen
- Kosten des Grunderwerbs, der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten; Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier

Wie wird gefördert?

- Nichtrückzahlbare Zuschüsse von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen der Anteilsfinanzierung in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke und bei der Verlegung von Leerrohren (Ziffer 5.2 der Richtlinie).
- Fördersätze von über 60 % werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt (Ziffer 5.3 der Richtlinie).

- Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000,- EUR.

Was ist noch zu beachten?

- Bei Maßnahmen der Anteilsfinanzierung in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke hat der Antragssteller eine öffentliche wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen.
- Gebiete in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern der Breitbandversorgung besteht sind nicht förderfähig.
- Förderfähig sind die Maßnahmen nur, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft unabdingbar sind.
- Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von sechs Monaten begonnen und 36 Monaten durchgeführt werden.
- Beginnt der Antragssteller vor der Bewilligung mit der Maßnahme, trägt er das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragsstellung erfolgt bei der Investitionsbank. Antragsformulare sind bei der Investitionsbank erhältlich. Dem Antrag sind Unterlagen und Nachweise beizufügen bzw. es sind spezielle Voraussetzungen zu erfüllen, wie:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von gewerblich genutzten Gebieten. Kennzeichen einer Unterversorgung sind dabei:
 - Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s
 - es besteht für die Unternehmen ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung verglichen mit der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet; der private Bedarf von umliegenden Haushalten soll einbezogen werden
- eine mit dem im Landkreis Verantwortlichen regional abgestimmte Konzeption für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur
- einem Eintrag der Unternehmen und privaten Haushalte in den Brandenburgischen Breitbandatlas als Bedarfsnachweis
- Benennung der nutzerdefinierten gewerblichen und privaten Anschlüsse
- Angaben zur genutzten Breitbandtechnologie
- Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragssteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg